

Beschluss des Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) nach Vermittlungsausschuss

1. Aktueller Stand

Am 14.12.2011 hat der Vermittlungsausschuss zum BKSchG getagt und als Ergebnis einen Kompromiss zu den zwischen Bund und Ländern strittigen Fragen vorgelegt (Details siehe www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/kinderschutzgesetz). Das BKSchG in der entsprechenden Fassung wurde am 15.12.2011 durch den Deutschen Bundestag und am 16.12.2011 durch den Bundesrat verabschiedet.

Damit steht einer Unterzeichnung durch den Bundespräsident und einem Inkrafttreten am 1. Januar 2012 nichts mehr im Wege.

2. Für die Jugendverbände wichtigsten Regelungen

§72a SGB VIII

Dieser Paragraph, der u.a. regelt, wie und unter welchen Umständen freie Träger verpflichtet werden können, Einsicht in das sogenannte erweiterte Führungszeugnis ihrer Ehrenamtlichen zu nehmen, war zwischen Bundestag und Bundesrat unstrittig und wurde erwartungsgemäß durch den Vermittlungsausschuss nicht verändert.

Alle weiteren Informationen dazu sowie Hinweise zu seiner Umsetzung sind in der [MO.Info der 49. KW](#) zu finden (http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/BKSchG/dbjr_kw49_MO_Info_aktuelle_Informationen_zum_BKSchG.pdf).

§79a in Verbindung mit §74 SGB VIII

Die **Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 79 a SGB VIII** wurden auf den ursprünglichen ersten Absatz reduziert.

"§ 79a - Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung."

19.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Die Regelungen, die Vereinbarungen und Rahmenvereinbarungen vorsahen, sind nicht mehr im Gesetz enthalten. Die Bindung der freien Träger über §74 erfolgt damit nicht – wie ursprünglich vorgesehen – über Vereinbarungen sondern direkt, in dem die Einhaltung der entsprechenden Grundsätze und Maßstäbe Fördervoraussetzung werden können. Der geänderte §74 SGB VIII heißt nun:

„§ 74 - Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt **und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, ...**“

3. Was bedeutet das?

Die öffentlichen Träger (Jugendämter) haben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Das Gesetz sagt jedoch nun nichts mehr dazu aus, auf welchem Wege dies erfolgen soll und ob freie Träger einzubeziehen sind. Dies kann jedes Jugendamt selber entscheiden.

Allerdings ergibt sich aus den bekannten Regeln der §§ 70, 71 SGB VIII, dass der Jugendhilfeausschuss damit zu befassen ist. Darauf sollte ggf. vor Ort unbedingt geachtet werden.

Durch die neue Formulierung des §74 SGB VIII sind die o.g. Grundsätze und Maßstäbe faktisch ebenso Fördervoraussetzung wie jetzt schon die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Dies trifft auch für die Förderung der Jugendverbandsarbeit nach §12 SGB VIII zu.

Damit kann und wird eine Förderung verweigert, wenn davon auszugehen ist, dass die Grundsätze und Maßstäbe nicht beachtet werden oder werden können. Gewährleisten bedeutet auch, dass – im Falle einer Förderung – eine Rückforderung möglich ist, wenn diese Grundsätze und Maßstäbe nicht beachtet werden oder wurden.

Es sind nun keine Vereinbarungen mehr vorgesehen, in denen je nach Träger (z.B. zwischen ehrenamtlichen Jugendverband oder großen hauptamtlichen Träger) und Tätigkeit (z.B. zwischen Offenen Einrichtungen und Ferienfreizeiten) individuell hätte vereinbart werden können, welche der Grundsätze und Maßstäbe jeweils konkret anzuwenden sind. Auch entsprechende Rahmenvereinbarungen auf Landesebene sind nicht mehr vorgesehen. Eine Differenzierung kann nun nur noch durch eine entsprechend Formulierung dieser Maßstäbe und Regelungen erfolgen. Dies liegt jedoch zuerst in der Hand des Jugendamtes.

Zugespitzt bedeuteten die Regelungen im schlimmsten Fall: Der öffentliche Träger kann entsprechende Maßnahmen und Grundsätze beschließen und die freien Träger sind im Falle einer Förderung verpflichtet, diese einzuhalten.

Dies ist aus Sicht des DBJR ein deutlicher Rückschritt im Vergleich zu den ursprünglichen vorgesehenen Vereinbarungen und den damit verbundenen Aushandlungsprozessen.

4. Wie geht es weiter?

Der DBJR strebt auch zu §79a SGB VIII an, u.a. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) ins Gespräch zu kommen. Ziel dabei ist es, hier bundesweite Hinweise zu erarbeiten, die dann Basis für die fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden (= Landesjugendämter) wären und an denen sich die öffentlichen Träger orientieren sollen.

19.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Sobald weitere Informationen vorliegen, wird der DBJR informieren. Gleichzeitig versuchen wir, individuelle Anfragen aus den Mitgliedsorganisationen soweit wie möglich zu beantworten. Bitte solche **Anfragen an die E-Mail-Adresse: grundlagenarbeit@dbjr.de** richten.

Über Hinweise auf konkrete Entwicklungen auf der örtlichen oder der Landesebene in Bezug auf die Umsetzung der §§72 und 79a SGB VIII an diese Adresse freuen wir uns. Dies unterstützt unsere Arbeit.